

Anleitung zur Anmeldung von Bachelor- und Masterarbeiten

1. Der*die Studierende druckt den jeweiligen Anmeldebogen der Abschlussarbeit aus und füllt die persönlichen Angaben aus (Name, Matrikelnummer, Titel der Arbeit).
2. Der Anmeldebogen wird dem ZPA zur Prüfung der Voraussetzungen vorgelegt. Das ZPA quittiert die Erfüllung der Voraussetzungen mit einer Unterschrift. Es wird ggf. angekreuzt, ob es sich um eine experimentelle, externe oder um eine theoretische Abschlussarbeit handelt.
3. Bei externen Arbeiten wird das angefügte [Beiblatt](#) zur Bearbeitung von externen Arbeiten ausgefüllt.
4. Der*die Studierende bringt den Anmeldebogen zum zuständigen Lehrstuhl.
5. Der*die Betreuer*in füllt das zweite Feld aus. Der*die Erst- und Zweitprüfer*in, ggf. der*die externe Betreuer*in sowie der*die Studierende unterschreiben auf Seite 2. Durch die Unterschrift der Prüfer wird der Aspekt der experimentellen bzw. theoretischen Abschlussarbeit bestätigt.
6. Der*die Studierende holt die Unterschrift des PA-Vorsitzenden ein (E-Mail: selzner@rohstoffe.rwth-aachen.de).
7. Liegen alle Unterschriften der Kenntnisnahme auf Seite 2 vor, wird der Anmeldebogen zum ZPA geschickt und das Abgabedatum vom ZPA festgelegt.
8. Das Abgabedatum ist im Studierendenkontoauszug (RWTHonline) zu sehen.
9. Der*die Studierende legt nach Abschluss der Arbeit fristgerecht zwei gebundene Exemplare der Abschlussarbeit beim ZPA vor. Das ZPA quittiert die termingerechte Abgabe der Arbeit und trägt das Abgabedatum auf dem originalen Anmeldeformular ein. Der*die Studierende erhält das Anmeldeformular zurück und reicht dieses zusammen mit den beiden Exemplaren bei dem*der Betreuer*in ein.
10. Der*die Erstprüfer*in vergibt die Endnote, trägt sie mit Unterschrift auf dem Laufzettel ein und sorgt für die Bewertung und Unterschrift des*der Zweitprüfer*in sowie für das Abhalten und die Benotung des Kolloquiums. Es wird das arithmetische Mittel berechnet und durch den*die Erstprüfer*in bestätigt. Der Lehrstuhl schickt bis spätestens acht Wochen nach Abgabe der Arbeit das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular an das ZPA zurück.
11. Die wiederholte Bachelor- bzw. Masterarbeit muss spätestens drei Semester nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3 bis 6, 8, 11 und 12 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 S. 5 HG werden auf diese Frist nicht angerechnet. Wer diese Frist überschreitet, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. (§ 14, Abs. 3 ÜPO)